

nußgroßen Rieselschotters aufgetragen, darüber kommt 10 *cm* hoch lehmiger Sand, der gut gewalzt wird. Schließlich wird 5 *cm* hoch grober, staubfreier Sand aufgetragen.

b) Bei undurchlässigem (lehmigem) Boden wird auf den gewalzten oder festgestampften, entsprechend gesattelten Untergrund 15 *cm* hoch grober Rundsotter aufgeschüttet und gewalzt, darauf kommt 15 *cm* hoch Rieselsotter, der wieder gewalzt wird, und dann erst 10 *cm* hoch reiner, rescher, ungeworfener Flußsand.

c) Bei gedeckten Reitschulen wird auf den geebneten und festgestampften natürlichen Boden 15 *cm* hoch verschieden großer Schlägelsotter aufgebracht und vollkommen eben gewalzt oder (nahe den Mauerecken) gestampft, darüber kommt 25 *cm* hoch ein Gemenge von Sägespänen und reinem Sand, je zur Hälfte vermengt. Die oberste Schichte muß stets 25 *cm* dick erhalten bleiben.

Die Reitbahn muß nach jeder Benützung täglich mit leichten Eggen gelockert und geebnet werden.

## 5. Einfriedungen.

Die vorhandenen Einfriedungen aus Mauerwerk, Holz oder Eisen müssen stets in gutem Zustande, ähnlich wie in Gebäuden, erhalten werden. Außerdem wäre noch folgendes zu beachten:

Bei Mauern muß man eine Durchfeuchtung derselben durch entsprechende Abdeckung und durch einen guten Verputz oder eine dichte Verfugung (besonders in den unteren Teilen) möglichst zu verhindern trachten. Die Abdachungen, ferner der Verputz oder eine eventuelle Verfugung muß daher stets in gutem Zustande erhalten werden.

Zum Schutze gegen eine etwa mögliche Unterwaschung der Fundamente müssen die nötigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.

Bei Einfriedungen aus Holz muß man den schützenden Anstrich, noch bevor er vollständig verflüchtigt, erneuern. Bei Holzständern sollen die nach oben gerichteten Stirnholzflächen mindestens abgedacht, womöglich aber eingedeckt werden.

Sind die Holzständer in der Terrainhöhe so stark angefault, daß ein Umwerfen derselben durch den Sturmwind zu befürchten steht, so müssen diese verstärkt werden, indem man daneben entsprechend starke Bohlen ingräbt oder einschlägt und, wie Fig. 14 zeigt, mit dem Ständer durch Schraubenbolzen oder lange Nägel verbindet.

Eisengitter und Drahtgeflechte unterliegen im allgemeinen weniger der Zerstörung, wenn der schützende Anstrich rechtzeitig erneuert wird und die eisernen Stützen in der Erde mit einer Betonumhüllung vor Rost geschützt sind.

Jede Einfriedung muß so angeordnet werden, daß sie ganz auf eigenem Grund steht. Bei Holzeinfriedungen werden die Bretter oder Latten gegen den Nachbargrund an die Riegel genagelt. Die Abdachung muß so angeordnet sein, daß das Wasser nur auf den eigenen Grund abtropfen kann.

Laut österreichischem bürgerlichen Gesetzbuch ist der Eigentümer verpflichtet, die rechte Seite seines Besitzes — vom Haupteingange aus betrachtet — einzufrieden, die andere Seite fällt wieder den Nachbarn zu.

## C. Sonstige zur Erhaltung gehörige Maßnahmen.

### 1. In bezug auf Feuergefahr.

In Werkstätten, in welchen Holz oder andere feuergefährliche Stoffe verarbeitet werden, sollen die Abfälle täglich gesammelt und gesichert deponiert oder abgeführt werden. Die Feuer sind abends zu verlöschen und soll auch die Asche

abends entfernt und an feuersicheren Orten deponiert werden. Die gleiche oder ähnliche Vorsichtsmaßregel muß auch in allen anderen feuergefährlichen Räumen beobachtet werden.

## 2. In bezug auf Ein- und Ausbruchsicherheit.

Alle Tür- und Fensterverschlüsse, insbesondere jene für Kassenlokale, Magazinräume u. dgl., müssen in gutem Zustande erhalten und, wenn die Räume unbenutzt sind, stets geschlossen werden.

Die gleiche Aufmerksamkeit soll den Tür- und Fensterverschlüssen in Arresträumen und solchen für Geisteskranke gewidmet werden. In diesen Räumen muß man diesbezüglich auch die Ofen- und Ventilationseinrichtungen öfters besichtigen.

## 3. In bezug auf Grenzverletzungen.

Die Grundgrenzen, besonders jene, die nicht mit einer Einfriedung bezeichnet sind, sollen an den Brechungspunkten mit Grenzsteinen so fixiert sein, daß die Grenzlinien mit den äußeren Rändern der Grenzsteine zusammenfallen.

Es muß öfter nachgesehen werden, ob die Grenzsteine nicht umgesetzt wurden, und sollte dies der Fall sein, so ist durch Messung nach dem Plane die richtige Stelle zu fixieren und der Grenzstein im Einvernehmen mit dem betreffenden Nachbarn an diese Stelle zu versetzen. Kann mit dem Nachbarn ein Einvernehmen nicht erzielt werden, so muß man den Schutz der kompetenten Behörde in Anspruch nehmen.

# D. Erhaltung und Nachschaffung der Einrichtungsstücke.

## 1. Erhaltung und Nachschaffung.

Die zum Gebäudeinventar gehörigen Einrichtungsgegenstände, z. B. in Spitälern, Schulen, Kasernen u. dgl. sollen stets in benützbarem, tadellosem Zustande erhalten werden. Vorkommende Gebrechen an denselben sind, noch ehe sie an Umfang zunehmen, in gehörigen Stand zu setzen. Sind die Gebrechen derart umfangreich, daß sie nicht leicht, oder nur mit größeren Kosten behoben werden können, so müssen die betreffenden Gegenstände durch neue, mindestens gleichwertige ersetzt werden.

Bei Neuanschaffungen können Neuerungen insofern eintreten, als diese eine Verbesserung der alten Gegenstände mit Sicherheit oder unter Garantie erwarten lassen.

Mehrvorräte an Einrichtungsstücken sollen nur in solcher Anzahl vorhanden sein, um die reparaturbedürftigen auf die Zeit ihrer Herstellung ersetzen zu können. Größere Mehrvorräte zu halten ist nicht ökonomisch.

Die Aufbewahrung der Vorräte soll in geeigneten trockenen, dem Temperaturwechsel nicht sehr unterworfenen Räumen stattfinden. Möbel sollen in gewöhnlichen Dachbodenräumen nicht aufbewahrt werden.

Auch die Einrichtungsstücke sollen zeitweise, z. B. gelegentlich der Gebäudebesichtigung, auf ihren Zustand untersucht und kleinere Mängel sogleich behoben werden, weil sonst leicht größere Schäden, eventuell die gänzliche Unbrauchbarkeit daraus entstehen könnte.

## 2. Benützung der Einrichtungsstücke.

Die widmungsgemäße Benützung der Einrichtungsgegenstände ist von großer Bedeutung für deren Erhaltung. Darüber läßt sich wohl nicht viel sagen, da doch jeder Laie eine nicht widmungsgemäße Benützung sofort erkennen muß. Solche Unzukömmlichkeiten soll die Gebäudeverwaltung sofort abstellen.